**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser im Zuge der vorübergehenden Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) für den Neubau des Forschungsgebäudes Translational Research Center IV auf dem Grundstück Flurnummer 590 der Gemarkung Erlangen der Stadt Erlangen**

**Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Universitätsklinikum Erlangen AöR hat bei der Stadt Erlangen die Erhöhung der wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG) vom 05.02.2020 und 14.09.2020 für das Zutagefördern von derzeit maximal 88.724 m³ Grundwasser und 10,8 l/s für die Zeit vom 21.09.2020 bis 03.03.2021 auf 340.000 m³ Grundwasser und 15 l/s für die Zeit bis 09.07.2021 im Zuge der vorübergehenden Grundwasserabsenkung im Rahmen der Baumaßnahme für den Neubau des Forschungsgebäudes Translational Research Center IV auf dem Gelände der Universitätskliniken Erlangen, FlurNr. 590 der Gemarkung Erlangen beantragt.

Das Zutagefördern von Grundwasser in dem beantragten Umfang unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Stadt Erlangen hat im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben, wenn es gemäß den Antragsunterlagen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der festzusetzenden Nebenbestimmungen ausgeführt wird, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Ergebnis:**  
Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere handelt es sich um eine temporäre Nutzung, bei der nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten sind.

Bei der Direkteinleitung in das Gewässer sind Auswirkungen wegen der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Für den Boden ist der Eingriff nur marginal und außerdem befindet sich dieser in keinem sensiblen Gebiet. Die Bauwasserhaltung findet zwar im Landschaftsschutzgebiet statt, jedoch kommt es auch hier nur zu geringfügigen Auswirkungen.

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Homepage der Stadt Erlangen unter   
<http://www.erlangen.de>, eingestellt.

Erlangen, den 13.01.2021

Stadt Erlangen

Amt für Umweltschutz und Energiefragen